

4. Die Liquidation der Erträge der Güter anlangend, ist an die Stelle des §. 26 Abs. 1 des Plans im §. 22 des Entwurfs folgende Bestimmung getreten:

„Die Liquidation des Ertrages der Güter ist jedoch lediglich auf den Beweis zu beschränken, daß nach vorgängigem Absatz der, nach dem Ermessen der Credit-Commission zur Zeit der Reception für hinreichend erachteten nothdürftigen Subsistenzmittel für den Besitzer und dessen Familie die dem Credit-Institute jährlich zu leistenden Beiträge erfolgen können.“

in Consequenz hievon auch im §. 30 des Plans, dem §. 26 des Entwurfs, eine Redactions-Veränderung vorgenommen. Es war nämlich zur Erwägung gekommen, ob es nicht angemessen sei, quoad quantum für die Competenz ein maximum zu bestimmen (S. 11), welche Frage jedoch (S. 109) verneinend entschieden wurde. Dagegen ward die jetzige Abänderung beliebt, als ein Mitglied der Commission hervorgehoben hatte, „daß es allerdings thunlich sei, ein maximum nach Procenten des Ertrages des Guts zu fixiren, daß dieses aber nothwendig sei, um die Sicherheit des Instituts nicht zu gefährden, weil die Subsistenzmittel je nach den sich ändernden persönlichen Verhältnissen des Gutsbesizers und seiner Familie variabel seien, also der Fall eintreten könne, daß wenn bei der Reception ausreichend gewesene Subsistenz-Mittel später als unzulänglich sich ergäben, das Institut in die Lage gesetzt werden könne, nicht einst wegen der Beiträge befriedigt zu werden.“

5. Ist im §. 30 des Plans, §. 26 des Entwurfs, vor „Zuziehung“ das Wort „allenfalls“ eingeschaltet, „um nicht — wie die Protoc. S. 11 sagen — bei der anzustellenden Untersuchung lediglich und allein auf den Gebrauch von Dekonomen beschränkt zu sein.“

6. Enthält der §. 30 des Entwurfs, mit Rücksicht auf die eingetretene Abänderung in den Verhältnissen der hiesigen Brandcasse, sowie aus dem Grunde, weil die Beschränkung auf eine bestimmte Brandcasse vielleicht nicht im Interesse der Recipirten liegen könne, die nachstehende Abänderung des Schlusssatzes des §. 34 des Plans:

„Auch sollen die Gebäude nur alsdann dem zur Sicherheit dienenden Allodio hinzugerechnet werden, wenn sie bei der Lüneburgischen, einstweilen mit der Calenbergischen vereinigten Brandcasse, oder mit Genehmigung der Credit-Commission bei einer anderen im Königreiche zugelassenen Brandcasse versichert sind.“

7. Schreibt der §. 40 des Plans eine Vorladung aller übrigen Gläubiger, die kein Certificat erhalten haben, vor. Man hielt in der Commission diese Vorschrift nicht für genügend, in allen Fällen eine ausreichende Sicherheit zu verschaffen, und einigte sich, wiewohl man die Schwierigkeit nicht verkannte, einen möglichst Alles umfassenden, auf der anderen Seite aber wieder nicht zu weit gehenden Ausdruck zu finden, schließlich dahin, daß „alle mit Certificaten nicht versehene Gläubiger und Realberechtigthe, mit Ausschluß der Inhaber bloßer Realservitute“ vorzuladen seien (§. 36 des Entwurfs).

8. Ist die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 4. Febr. 1847, wonach Receptionssummen auch in Courant bewilligt werden dürfen, in dem Entwurfe weggelassen. Es findet sich darüber ad §. 98 in dem Protocolle vom 8. Februar 1849 (S. 114) die Bemerkung: „Ward in Erwä-